

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 NÖ WATS

NÖ WATS - Wasserleitungsverband Aufnahme Wienerwald Triestingtalgemeinden
Südbahngemeinden

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die von der Vollversammlung des Gemeindewasserleitungsverbandes der Triestingtal- und Südbahngemeinden beschlossene Aufnahme der Gemeinde Wienerwald wird genehmigt.

In Kraft seit 05.09.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at